

4.1.3.2. Das gesetzlich geforderte und mögliche Vorgehen des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenver- nehmung

Es wurde bereits wiederholt hervorgehoben, daß das Vorgehen des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung Ausdruck der Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Beschuldigtenvernehmung ist. Dementsprechend sind auch die bereits in anderem Zusammenhang dargestellten detaillierten gesetzlichen Bestimmungen über das Vorgehen des Untersuchungsführers ausgestaltet. Sie sind eingeordnet in die Grundsätze des Strafverfahrens und in die Erfordernisse der Durchsetzung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei der Durchführung der Beschuldigtenvernehmung. Für die Untersuchungsführer des MfS ist in diesem Sinne vor allem die Forderung des Ministers für Staatssicherheit verbindlich, sich ideologisch vom Feind abzugrenzen und jederzeit Sachlichkeit und Korrektheit im Umgang mit Beschuldigten zu wahren.¹

Im folgenden sollen einige für die Untersuchungsarbeit im MfS wichtige Grundfragen der Verwirklichung dieser Grundsätze untersucht und dargestellt werden, insbesondere in bezug auf die konkreten Verhaltensweisen und Argumentationsmöglichkeiten des Untersuchungsführers in der Vernehmung.

Das Kriterium für die Zulässigkeit des Vorgehens des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung ist, daß es gesetzlich zulässig sein muß.

Es ist u.E. nicht erforderlich, in die allgemeine Charakterisierung zulässigen Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung zusätzlich noch die Bedingung moralisch einwandfrei aufzunehmen. Die sozialistische Gesetzgebung legt in bezug auf die Beschuldigtenvernehmung eindeutig die Bedingung fest, daß die Beschuldigtenvernehmung wie jede andere Maßnahme des Ermittlungsverfahrens den allgemeingültigen Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechen muß. Es existiert kein gesetzlich zulässiges und moralisch nicht einwandfreies Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung. Die Festlegung der Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger im Ermittlungsverfahren schließt dies eindeutig aus.

¹ Vgl. Referat des Ministers auf der Dienstkonferenz am 24. Mai 1979, a. a. O.